Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
in der Kaiserswerther Diakonie

Nutzungsordnung für die Bibliothek der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf vom 03.11.2016, in der aktuellen Fassung vom 01.10.2026

Inhalt

§1 Geltungsbereich / Aufgaben der Bibliothek

§2 Leitung der Bibliothek / Bibliothekskommission

§3 Zulassung zur Ausleihe

§4 Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung personenbezogenen Daten

§5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer und Benutzerinnen

§6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§7 Gebühren

§8 Öffnungszeiten

§9 Ausleihvorgang, Abholung, Leihfrist, Bestellung

§10 Ausschluss von der Benutzung

§11 Lese- und Wiedergabegeräte

§12 Beachtung von Urheberrechten

§13 Haftungsausschluss

§14 Rechtsbehelf und Gerichtsstand

§15 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich / Aufgaben der Bibliothek

1. Bibliothek im Sinne dieser Bibliotheksverordnung ist die Bibliothekseinrichtung der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf

2. Die Bibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit und umfasst den gesamten Medienbestand der Fachhochschule. Sie ist eine Dienstleistungseinrichtung und dient der Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium der Mitglieder und Angehörigen der Fliedner Fachhochschule. Nicht der Fachhochschule angehörenden Personen steht die Bibliothek im Rahmen ihrer Auslastung und Möglichkeiten zur Information, zur Ausleihe jedoch nur unter den in der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule beschriebenen besonderen Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

3. Die Bibliothek bietet folgende Benutzungsmöglichkeiten:
 a) Ausleihe der dafür vorgesehenen Medien zur Benutzung innerhalb und außerhalb der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf (Ortsausleihe bzw. Fernleihe)
 b) Benutzung der dafür vorgesehenen Literaturbestände in den Räumen der Bibliothek.

4. Die Vermittlung von Kompetenz zur Nutzung dieser Angebote ist ein wesentlicher Teil des Aufgabenspektrums.

§2 Leitung der Bibliothek

Die Bibliothek wird als zentrale Betriebseinheit nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer entsprechend qualifizierten hauptberuflichen Leitung im Auftrag der Rektorin oder des Rektors geführt. Die Leitung ist für die Aufgabenerfüllung der Bibliothek, den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Sicherung der Bestände vor Verlust oder Beschädigung sowie die Verwendung der Sachmittel verantwortlich und kann alle hierfür notwendigen Entscheidungen treffen.

§3 Zulassung zur Ausleihe

1. Mitglieder und Angehörige der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf sowie Gasthörende sind grundsätzlich zur Ausleihe zugelassen. Der Studienausweis bzw. der Nachweis über die sonstige Art der Einschreibung an der Hochschule berechtigen zur Nutzung.

2. Eine Ausleihe von Medien durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige

der Fliedner Fachhochschule sind, ist eingeschränkt möglich. Die genauen Bedingungen sind in der Bibliotheksgebührenordnung der Fachhochschule festgelegt.

3. Mit der Nutzung der Bibliothek beginnt ein rechtliches Benutzungsverhältnis. Gleichzeitig erkennt der Benutzer oder die Benutzerin damit vorbehaltlos die Bestimmungen dieser Bibliotheksordnung an und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Hierbei hat der Benutzer oder die Benutzerin den Namen, das Geburtsdatum und die E-Mail-Adresse anzugeben und verpflichtet sich, Änderungen unverzüglich dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.

4. Voraussetzung einer Nutzung der Bibliothek durch Minderjährige ist das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung eines oder einer Erziehungsberechtigten.

5. Die Zulassung kann aus sachlichen Gründen zeitlich befristet sein.

6. Auch für Besucherinnen oder Besucher, die nicht im Besitz einer Zulassung sind, gilt beim Betreten der Bibliothek diese Benutzungsordnung.

7. Die Zulassung erfolgt durch Aushändigung eines Bibliotheksausweises.

8. Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber oder die Inhaberin haftet bis zum Zeitpunkt dieser Verlustmeldung für die missbräuchliche Nutzung.

§4 Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung personenbezogenen Daten

1. Die Bibliothek speichert folgende Daten in Ihrer Datenverarbeitungsanalage, wobei sie bei Studierenden der FFH Düsseldorf die ihr durch die für die Immatrikulation zuständige Stelle übermittelten Daten nutzt. Insgesamt werden gespeichert:

 Name, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bibliotheksbenutzernummer, Benutzerstatus, Aufnahmedatum, Datum der letzten Ausleihaktivität, Datum und Grund für Ausleihsperren sowie buchbezogen Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Reservierungen mit zugehörigem Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen.

2. Die Bibliothek löscht ihre Daten, sobald sie diese nicht mehr benötigt.

§5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

1. Jeder Benutzer und jede Benutzerin hat das Recht auf die in dieser Bibliotheksnutzungsordnung genannten Leistungen. Die Bibliotheksleitung ist jedoch berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer oder einer Benutzerin

gleichzeitig entliehenen Bände zu beschränken.

2. Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, die Vorschriften dieser Bibliotheksnutzungsordnung einzuhalten sowie den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.

3. Alle mitgeführten Medien sind der Aufsicht beim Betreten und Verlassen der Bibliothek deutlich erkennbar vorzuzeigen.

4. Der Benutzer oder die Benutzerin hat das ausgeliehene oder eingesehene Bibliothekseigentum sowie alle Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen und Unterstreichungen, Berichtigungen von Druckfehlern, Umbiegen der Blätter und Durchzeichnen strengstens untersagt. Jedes Absichtliche Verstellen von Medien ist verboten und gilt als schwerwiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

5. Der Benutzer oder die Benutzerin hat den Zustand des ihm bzw. ihr ausgehändigten Bibliothekseigentums bei Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sowie fehlende Beilagen dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Benutzer oder die Benutzerin es in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

6. Bei Beschädigung oder Verlust des benutzten Bibliothekseigentums während des Benutzungsverhältnisses auf seinen oder ihren Namen, hat der Benutzer oder die Benutzerin, auch wenn ihm oder ihr ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in einer von der Bibliotheksleitung festzusetzenden angemessenen Frist vollwertigen Schadensersatz nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu leisten. Ersatzleistungen richten sich nach der Bibliotheksgebührenordnung der Fliedner Fachhochschule in seiner jeweils gültigen Fassung.

7. Eine Weitergabe der entliehenen Bände an Dritte ist nicht zulässig.

8. In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist jede Störung zu vermeiden und ein Höchstmaß an Rücksicht zu nehmen. Essen, Trinken und Telefonieren ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

9. Für persönliches Eigentum der Benutzer und Benutzerinnen wird keine Haftung übernommen.

10. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jedem Benutzer und jeder Benutzerin den Studierendenausweis bzw. Personalausweis vorzeigen zu lassen. Insbesondere haben die Benutzer und Benutzerinnen mitgeführte Bücher, Zeitschriften o.ä. bei Kontrollen vorzuzeigen. Das Bibliothekspersonal ist ferner berechtigt, den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Handtaschen und anderen Behältnissen der Benutzer und Benutzerinnen zu kontrollieren.

11. Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgrund ihrer Kataloge und Bestände Auskunft.

12. Die Beachtung bestehender Urheberrechte und das Tragen der Folgen aus Urheberrechtsverletzungen obliegen in jedem Falle dem Benutzer oder der Benutzerin. Wird die Bibliothek der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf wegen Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen durch den Benutzer oder die Benutzerin von dritter Seite in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Benutzer oder die Benutzerin gleichzeitig mit Beginn des Benutzungsverhältnisses die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf und das Land Nordrhein-Westfalen von allen Ansprüchen freizustellen.
13. Sind Werke in der Bibliothek nicht vorhanden, so kann jeder Benutzer und jede Benutzerin die Anschaffung vorschlagen.

§6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis der nach § 3 Abs. 1 dieser Bibliotheksbenutzungsordnung zur freien Benutzung der Bibliothek Berechtigten endet entweder durch Ausschluss von der Benutzung gem. § 9 der Bibliotheksbenutzungsordnung oder
 a) bei Studierenden der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf durch Exmatrikulation,
 b) bei den anderen Mitgliedern und Angehörigen der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf durch Erlöschen dieser Eigenschaft,
 c) Für Benutzerinnen und Benutzer gem. §3 Absatz 2, d.h. bei Befristung mit dem Ablauf der Gültigkeit ihres Bibliotheksausweises,
 d) Bei Antrag auf Vorzeitige Entlassung aus dem Benutzungsverhältnis,
 e) Durch Tod.

 Im Falle einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses ohne Ausschluss von der Benutzung gem. § 9 bleibt die Möglichkeit einer weiteren Nutzung als nicht der Fachhochschule angehörenden Person zu den in der Bibliotheksgebührenordnung der Fachhochschule festgelegten besonderen Nutzungsbedingungen davon unbenommen.

2. Die Benutzer und die Benutzerinnen sind verpflichtet, mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses alle entliehene Bibliothekseigentum unverzüglich zurückzugeben und ihre sonstigen aus dieser Bibliotheksnutzungsordnung und dem Fachhochschulbibliotheksgebührengesetz entstandenen Pflichten gegenüber der Bibliothek zu erfüllen. Die Bibliothek hat auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses das Recht, zur Durchsetzung von Verpflichtungen, die zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere bleiben die Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für Leihfristüberschreitung, die Festlegung von Ersatzleistungen und Rückgabeanordnungen unberührt.

§7 Gebühren

1. Die Benutzung der Bestände und Einrichtungen der Bibliothek ist für die nach § 3 Abs. 1 dieser Bibliotheksbenutzungsordnung definierten Benutzer und Benutzerinnen unentgeltlich und gebührenfrei. Nicht der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf angehörende Nutzende haben für die Ausleihe von Medien aus dem Bibliotheksbestand Gebühren laut der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule zu entrichten.

2. Eine neue Ausleihe von Medien bei bestehender Gebührenschuld ist nicht möglich.

3. Für die in der Bibliotheksgebührenordnung der Hochschule vorgesehene Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren ist der Leiter oder die Leiterin der Bibliothek zuständig. Sie ist der Rektorin / dem Rektor gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig.

§8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothekseinrichtung werden von dem Leiter oder der Leiterin der Bibliothek mit Zustimmung des Rektorats festgesetzt und durch rechtzeitigen Aushang bekannt gegeben. Die Bibliothekseinrichtungen können aus zwingenden Gründen zeitweise kurzfristig geschlossen werden.

§9 Ausleihvorgang, Abholung, Leihfrist, Vormerkung, Bestellung

1. Von der Ausleihe sind Medien ausgenommen, die aus Gründen der Verfügbarkeit, der Bestandssicherung, der Handhabung oder aus rechtlichen Gründen präsent gehalten werden.

2. Die Ausleihe erfolgt an Personen gem. § 3 dieser Bibliotheksordnung unter Vorlage des Bibliotheksausweises. Mit der Aushändigung beginnt das Benutzungsverhältnis.

3. Eine schriftliche Vollmacht von einer anderen Person berechtigt nicht zur Ausleihe auf deren Namen, die Abholung hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen.

4. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für häufig verlangte Werke kann die Bibliothek eine kürzere Frist festsetzen.

5. Die Leihfrist kann für Bücher auf Antrag bis zu dreimal für jeweils eine weitere Periode verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite vorgemerkt wurde und der Benutzer oder die Benutzerin seinen bzw. ihren Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist. Eine Verlängerung ist entweder persönlich im eigenen Online-Bibliothekskonto der Nutzenden vorzunehmen oder schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache bei den Angestellten der Bibliothek zu beantragen. Verlängerungsanträge gelten als

genehmigt, wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt werden. Die Bibliotheksleitung kann ausgeliehene Werke, sowohl während der zunächst gewährten Leihfrist als auch nach bewilligter Leihfristverlängerung, aus dienstlichen Gründen vorab zurückfordern.

6. Ist die Leihfrist überschritten und wurde keine Verlängerung beantragt und genehmigt, werden Gebühren gem. § 7 dieser Bibliotheksordnung fällig. Die Fälligkeit dieser Gebühren ist nicht an den Versand von Mahnungen oder Erinnerungen gebunden, die Bibliothek behält sich die Bestimmung des Zeitpunktes der Versendung von Mahnungen und Erinnerungen vor. Näheres regelt die Bibliotheksgebührenordnung der Fliedner Fachhochschule.

7. Ausgeliehene Werke können zur Entleihung vorgemerkt werden. Bestellte Werke werden zu den von der Bibliotheksleitung ausgehängten Zeiten, jedoch nicht länger als zwei Wochen, für die Besteller und Bestellerinnen bereitgehalten.

8. Ohne ordnungsgemäße Verbuchung dürfen Medien nicht aus der Bibliothek mitgenommen werden.

9. Auswärtiger (deutscher und internationaler Leihverkehr)

 Am Ort nicht vorhandene Medien, können durch Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des Deutschen oder Internationalen Leihverkehr bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.

 Die Entleihung erfolgt nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in der jeweils gültigen Fassung und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

 Die Höhe der anfallenden Gebühren wird durch die Bibliotheksgebührenordnung der Fliedner Fachhochschule in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Die Gebühren müssen bei der Bestellung entrichtet werden.

§10 Ausschluss von der Benutzung

1. Verstößt ein Benutzer oder eine Benutzerin schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Bibliotheksordnung, so kann er oder sie nach vorheriger Anhörung vorübergehend oder dauernd, auch teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden, soweit es durch ein Gesetz keine andere Regelung gibt. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers oder der Benutzerin bleiben auch nach dem Ausschluss weiter bestehen.

2. Bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung von Bibliotheks- und Hochschuleigentum wird Strafanzeige erstattet. Bei versuchtem Diebstahl erhebt die Bibliothek grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro. Zusätzlich wird ein Hausverbot verhängt. Über weitere Konsequenzen, bis hin zur Aufkündigung des

Studienvertrages, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

3. Bei besonders schweren Verstößen ist die Leitung der Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

4. Wer Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, nicht zurückgibt oder fällige Geldbeträge nicht entrichtet, wird ab dem 30 Kalendertag nach Fälligkeit bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen von der Ausleihe gesperrt. Ausnahmen sind durch die Bibliotheksleitung zulässig.

§11 Lese- und Wiedergabegeräte

1. Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Geräte zur Wiedergabe audiovisueller Medien sowie Personal Computer samt darauf installierter Software und Anwendungen zur Benutzung innerhalb der Bibliothek zur Verfügung.
2. Wer ein Gerät benutzen möchte, überzeugt sich, dass es unbeschädigt ist und einwandfrei arbeitet. Auf Mängel ist das Bibliothekspersonal unverzüglich hinzuweisen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass das Gerät in einwandfreiem Zustand übernommen wurde. Für Schäden, die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung und Benutzung sondern auf unsachgemäße Behandlung durch den Benutzer oder die Benutzerin zurückzuführen sind, haftet der Benutzer oder die Benutzerin mit der Verpflichtung zu vollem Schadensersatz.

§12 Beachtung von Urheberrechten

1. Die Beachtung bestehender Urheberrechte im Rahmen der Benutzung von Druckschriften, anderen Medien und digitalen Informationen obliegt in jedem Falle der Benutzerin oder dem Benutzer. Die Lizenzbedingungen, unter denen elektronische Informationen zur Verfügung gestellt werden, sind zwingend zu beachten.

2. Wird die Bibliothek wegen Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist die verursachende Benutzerin oder der verursachende Benutzer verpflichtet, die Bibliothek von allen Ansprüchen freizustellen.

§13 Haftungsausschluss

1. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Benutzungs- und Informationsdienstleistungen entstanden sind, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich herbeigeführt worden.

2. Die Bibliothek haftet nicht für die Richtigkeit der Inhalte der zur Verfügung gestellten Medien.

3. Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen.

§14 Rechtsbehelf und Gerichtsstand

1. Gegen Entscheidungen, die nach dieser Bibliotheksordnung erlassen werden, ist der Widerspruch sowie die Klage beim zuständigen Gericht zulässig.

2. Gerichtsstand für zivilrechtliche Auseinandersetzungen ist Düsseldorf

§15 Inkrafttreten

Diese Bibliotheksnutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 01.10.2026
Die Rektorin der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf

Prof. Dr. Susanne Krönert
-Rektorin